

An die Bevölkerung Braunschweigs!

Der Reichspräsident hat mit Kraft von Mittwoch früh Ausnahmeverordnungen auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung für das gesamte Reichsgebiet mit Ausnahme von Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden erlassen. Hierdurch sind vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Reichsverfassung festgesetzten Grundrechte außer Kraft gesetzt, besonders also Press- und Versammlungsfreiheit. Durch die Verordnung ist überall jede Betätigung durch Wort, Schrift oder andere Maßnahmen verboten, die darauf gerichtet ist, lebenswichtige Betriebe zur Stilllegung zu bringen.

Wir fordern auf, diese Anordnung gewissenhaft zu beachten, und erwarten von dem gesunden Sinne der ganzen Bevölkerung, daß es nicht nötig sein wird, zur Durchführung dieser Anordnung des Reiches noch besondere Maßnahmen zu treffen.

Braunschweig, den 14. Januar 1920.

Staatsministerium.

Antrich.

Hampe.

Dr. Jasper.

Rönneburg.

Steinbrecher.

